

Vorlage an den Landrat

Titel: E-Government BL – Nächste Schritte
Verpflichtungskredit Paket I 2017–2018

Datum: 27. September 2016

Nummer: 2016-288

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2016/288

E-Government BL – Nächste Schritte

Verpflichtungskredit Paket I 2017–2018

vom 27. September 2016

1. Ausgangslage

Mit der Landratsvorlage [2015-237](#) hat der Landrat die Landeskanzlei beauftragt, die Aktivitäten im Bereich E-Government nachhaltig und ganzheitlich anzugehen und ein erstes Paket mit der Bezeichnung "Strategie & Organisation" umzusetzen. Darin sollten die folgenden Themen behandelt werden:

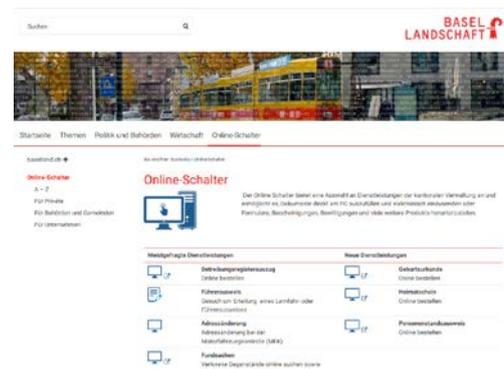
- Konsolidierter Online-Schalter
- Redesign Aufenthaltsbewilligung
- Strategie & Organisation
- Schwerpunktplan für künftige E-Gov-Vorhaben

Mit Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz [2016-2019](#) hat sich der Landrat weiterhin für das Vorantreiben und die gemeinsame Umsetzung von E-Government entschlossen.

2. Stand der Arbeiten

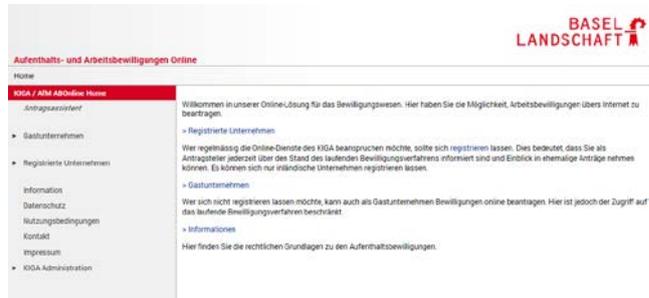
2.1. Konsolidierter Online-Schalter

Die verschiedenen Formulare zur Inanspruchnahme von Behördenleistungen wurden in einem virtuellen Online-Schalter zusammengefasst, der über die Homepage direkt geöffnet werden kann. Die Leistungen sind nach Zielgruppen (Private, Unternehmen sowie Behörden und Gemeinden), alphabetisch sowie über die Rubriken „Meistgefragte Dienstleistungen“ und „Neue Dienstleistungen“ zugänglich. Das Arbeitspaket ist damit abgeschlossen.



2.2. Redesign Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen Online

Die webbasierte Lösung für die Beantragung von Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen wurde überarbeitet und erweitert. Dies umfasste die Anpassung der Benutzerschnittstelle an heutige Web-Standards sowie die Migration der bestehenden Komponenten auf eine aktuelle, wartbare technische Plattform. Mit dem Redesign der Lösung werden auch verwaltungsinterne Prozesse zwischen KIGA und dem Amt für Migration optimiert und auf papierlos umgestellt. Der erste Teil der Lösung steht kurz vor Abschluss und wird spätestens Ende 2016 online geschaltet. In einem zweiten Schritt ist eine Erweiterung der unterstützten Bewilligungstypen angedacht – auch die Umsetzung der anstehenden Pläne im Bereich der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative (Thema Inländerpriorität) wird geprüft.



2.3. Strategie & Organisation

Die Ziele, Grundsätze und Schwerpunkte der zukünftigen E-Government-Aktivitäten des Kantons Basel-Landschaft wurden intensiv diskutiert und in Form eines E-Government-Konzeptes dokumentiert. Die in der Landratsvorlage [2015-237](#) aufgezeigten Ziele und Rahmenbedingungen konnten verifiziert werden. Es zeigte sich aber auch, dass die rasant fortschreitende Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft neue Anforderungen stellt und interessante Möglichkeiten für die „digitale Verwaltung der Zukunft“ eröffnet. Die damit verbundenen Chancen und Risiken sollen daher nicht nur aus E-Government-Sicht, sondern umfassend analysiert und in Form einer Digitalisierungs-Strategie BL bis Ende erstes Quartal 2017 konkretisiert werden. In diese werden die gewonnenen Erkenntnisse aus dem E-Government-Konzept als auch die bestehenden Strategien im Bereich Informatik, elektronische Aktenführung und ERP (Enterprise Resource Planning) integriert.

2.4. Schwerpunktplan

Es wurde entschieden, den Schwerpunktplan E-Government auf die Jahre 2017 und 2018 zu fokussieren und darin Vorhaben aufzunehmen, welche die Wirtschaftsoffensive im Rahmen des Teilprojekts „Vereinfachte Administration: Liste möglicher administrativer Vereinfachungen“ bereits erkannt hat und deren Nutzen unbestritten ist. Der Verpflichtungskredit für die Umsetzung dieser mittelfristigen Massnahmen unter der Federführung der Landeskantlei wird mit der vorliegenden Landratsvorlage beantragt.

Die längerfristige Planung wird als Bestandteil der oben erwähnten Digitalisierungs-Strategie BL in Form eines Masterplans erarbeitet. Dieser wird eine Reihe von Massnahmen enthalten, die einen wichtigen und messbaren Beitrag zur digitalen Transformation der Baselbieter Verwaltung leisten. Die dafür in den Jahren 2018 bis 2021 benötigten Mittel werden im zweiten Quartal 2017 in einer separaten Landratsvorlage beantragt.

3. Priorisierte Massnahmen 2017 und 2018

3.1. Einmal beschaffen, mehrfach nutzen

Unter dem Grundsatz einmal beschaffen, mehrfach nutzen sollen die nachfolgenden Dienstleistungen als priorisierte Massnahmen mit Hilfe einer gemeinsamen Lösung optimiert und auf den elektronischen Kanal umgestellt werden.

3.1.1. Online Quellensteuer-Abrechnung für KMU

Im Quellensteuerverfahren ist der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL = Arbeitgeber) im Deklarationsprozess von Gesetzes wegen Schaltstelle zwischen der steuerpflichtigen Person und

den Steuerbehörden. In dieser Funktion hat der Arbeitgeber einerseits Veranlagungsaufgaben wahrzunehmen und andererseits gleichzeitig auch den Steuerpflichtigen im Veranlagungsprozess zu vertreten.

Mit dem Lohnstandard-CH (ELM Quellensteuer) kann der Arbeitgeber die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abrechnen. Mit der elektronischen Verarbeitung der Quellensteuerdaten reduzieren sich für die Arbeitgeber der Arbeitsaufwand und die Gefahr von Übertragungsfehlern. Um diese Methode nutzen zu können, müssen die Arbeitgeber ein swissdec-zertifiziertes Lohnbuchhaltungssystem im Einsatz haben. Für KMU ist die Anschaffung einer solchen Software mit hohen Kosten verbunden und dementsprechend nicht wirtschaftlich.

Die Steuerverwaltung will denjenigen KMU, welche über keine swissdec-zertifizierte Lohnbuchhaltungssoftware verfügen, ebenfalls ermöglichen, die Quellensteuerabrechnungen online zu erstellen und einzureichen. Die übermittelten Daten werden automatisiert in die Fachanwendung der Steuerverwaltung (NEST QUEST) übernommen.

Folgende Quellensteuerabrechnungen sollen über eine solche Anwendung abgewickelt werden können:

- Lohnempfänger ohne spezielle Aufenthaltsbewilligung
- Lohnempfänger mit spezieller Aufenthaltsbewilligung (90 Tage / 120 Tage)
- Verwaltungsratsentschädigungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland

Mehrwert für die Arbeitgeber:

- Kostenlos
- Keine aufwendige Registrierung / Zertifizierung
- Einfaches Handling
- Alternative zu ELM Quellensteuer

Nutzen für den Geschäftsbereich Quellensteuer der Steuerverwaltung:

- Zeitersparnis bei der Fakturierung der Quellensteuerabrechnungen
- Auffangen des Mengenzuwachs durch frei werdende personelle Ressourcen
- Eliminierung von Fehlern, da keine manuelle Eingabe

Die Steuerverwaltungen der Kantone Zug und Solothurn haben seit 2013 eine solche Lösung im Einsatz. Im Weiteren wird der Kanton Obwalden, welcher wie Baselland ebenfalls die Steuersoftware NEST im Einsatz hat, diese Anwendung im Verlaufe des Jahres 2016 in den produktiven Betrieb nehmen.

3.1.2. Elektronische Eingabe Baugesuche

In der E-Government-Strategie des Bundes wird die elektronische Abwicklung von Baubewilligungsverfahren als eines der priorisierten Vorhaben (A 1.06) genannt. Ziel ist, dem Gesuchsteller zu ermöglichen, ein Baugesuch sowie die nötigen Unterlagen (Formulare, Gutachten und Pläne) bei der zuständigen Stelle elektronisch einzureichen.

Zum heutigen Zeitpunkt müssen die für eine Baugesucheingabe erforderlichen Pläne und Formulare der Baubewilligungsbehörde in Papierform in mehrfach kopierter Ausfertigung (4- bis 5-fach) eingereicht werden. Diese Dokumente werden als Papierakte den relevanten Fachstellen nacheinander auf dem Postweg zugestellt.

Die damit verbundenen Abläufe verursachen einen grossen administrativen Aufwand und führen im Einzelfall zu zeitlichen Verzögerungen bei der Baugesuchbearbeitung.

Mit der Einführung einer Möglichkeit zur elektronischen Eingabe der Baugesuche und der Übermittlung der relevanten Dokumente an die Baubewilligungsbehörde würde eine Grundlage geschaffen, welche es erlaubt, die Daten automatisiert in ein Backendsystem zu importieren. Damit würde sich der Arbeitsaufwand des Bauinspektorats im Bereich der Datenerfassung reduzieren, da die vom Kunden erfassten Daten lediglich noch überprüft und allenfalls ergänzt werden müssten. Für die Kundschaft würde die Baugesucheingabe übersichtlicher und einfacher, da sie im Hinblick auf die erforderlichen Formulareingaben vom System geführt werden könnte und von ihr alle erforderlichen Formulare und Pläne elektronisch in das System übertragen werden können. Mittelfristig müsste die Kundschaft somit weniger Papierdokumente einreichen und unterzeichnen.

Damit würde die Grundlage geschaffen, um das Baubewilligungsverfahren wesentlich zu beschleunigen und den Umfang der erforderlichen Papierdokumente und Pläne sukzessive reduzieren zu können. Längerfristig könnte, in Verbindung mit einem realisierten Endausbau der Baugesuchadministrations-Software, sogar gänzlich auf Papiereingaben verzichtet werden.

3.1.3. Online-Erhebung der Baustatistik

Die Baustatistik ist eine Erhebung des Bundes, welche die Beobachtung der Konjunktur (Bauinvestitionen) und des Gebäude- und Wohnungsbestandes (Neubau, Umbau, Abbruch von Wohnungen, Entwicklung des Wohnungsbestandes) zum Zweck hat. Es werden alle baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten erhoben.

Seit der Einführung der kantonalen Gebäudedatenbank (GDB) resp. des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) ab 2000 dient sie zusätzlich der Nachführung dieses Registers. Dieses wird vom Amt für Geoinformation und dem Statistischen Amt gemeinsam betrieben. Sie enthält sowohl die Gebäudedaten der Geometer aus dem Bereich der Vermessung (GDB) als auch die vom Bundesamt für Statistik verlangten Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR). Das Register wird in der kantonalen und kommunalen Verwaltung in wachsendem Umfang für die Unterstützung von Prozessen mit Bezug auf Gebäude und Wohnungen eingesetzt, die Identifikatoren EGID und EWID (Eidg. Gebäudeidentifikator, Eidg. Wohnungsidentifikator) dienen als einheitliches Referenzsystem für alle Gebäude- und Wohnungsdaten im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Neue Ansprüche – höhere Anforderungen an die Aktualität, vierteljährlicher Rhythmus der Statistik des Bundesamtes für Statistik – erfordern die Umstellung der bisherigen jährlichen auf eine kontinuierliche, am Bauprozess orientierte Erhebung.

Möglichst koordiniert mit der geplanten elektronischen Eingabe der Baugesuche, welche wichtige Grunddaten für die Baustatistik enthalten, soll auch die Informationsbeschaffung für die Baustatistik auf elektronischem Weg erfolgen. Diese erfolgt bei Einreichung des Baugesuches, bei Baubeginn und Bauende. Sie wird mit den am Baubewilligungsprozess beteiligten Fachstellen koordiniert. Mit der Abwicklung der Informationsbeschaffung auf der neuen Formularplattform würde diese sowohl für die Auskunftsstellen als auch für das Statistische Amt erheblich vereinfacht und beschleunigt.

3.1.4. Elektronische Mutationsgesuche für Grundstücke

Mit einer Grenzmutation darf kein Zustand herbeigeführt werden, welcher der Nutzungsplanung und Bauvorschriften widerspricht (Paragraph 74, Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz SGS 400). Neben baugesetzlichen und raumplanerischen Bestimmungen sind dabei insbesondere auch land- und forstwirtschaftliche Belange zu beachten. Der Nachführungsgeometer ist verpflichtet, alle Grenzmutationen auf deren Konformität mit bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu überprüfen.

Paragraph 42 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, SGS 400.11) bestimmt die Grenzmutationen, für welche eine Bewilligung notwendig ist. Diese müssen dem Amt für Geoinformation (AGI) zur Bewilligung eingereicht werden. Das AGI lädt die Gemeinde und die betroffenen Fachstellen zur Abgabe einer Stellungnahme ein (§ 43 RBV). Nach Eingang aller Stellungnahmen bewilligt das AGI das Mutationsbegehren mit den entsprechenden Vorbehalten aus den Fachstellen oder lehnt es daraus ab.

Die Mutationsgesuche werden momentan auf Basis von Papierdokumenten und Postversand zwischen den verschiedenen involvierten Stellen abgewickelt.

Nachteile des bestehenden Prozesses:

- Nicht funktionierender Postversand zwischen Geometer und AGI wird erst bemerkt, wenn nach ungewöhnlich langer Dauer der Geometer noch keinen Bescheid erhalten hat und deshalb beim AGI telefonisch nachfragt.
- Eine Nachfrage einer Prüfstelle erhält der Geometer verzögert über den Dienstweg (AGI) und umgekehrt.
- Bei einzelnen Mutationsbegehren kann die Bearbeitungszeit überschritten werden. Den Gesuchstellern kann nur das AGI Auskunft darüber geben, wo das Gesuch sich momentan befindet. Durch Nachfrage bei der Prüfstelle kann eine Abschätzung gegeben werden, wie lange das Verfahren noch dauert. Das ist zeitaufwändig und intransparent.

Mit der Einführung einer elektronischen Lösung, wird die Abwicklung der Mutationsbegehren für alle Beteiligten transparenter, effizienter und ressourcenschonender.

3.1.5. Ablösung PDF-Formulare

Zusammen mit den Projekten Internet und CI/CD wurde eine Erhebung der aktuell auf der Website bl.ch verfügbaren Formulare vorgenommen. Es wurden über 600 Formulare, welche sich im Aufbau sowie im Format (PFD, QDF, Word, Excel) unterscheiden, gefunden. In einem ersten Schritt konnten nicht mehr benötigte Formulare entfernt werden. Eine Formularlösung soll im Verlauf der nächsten Jahre die Vereinheitlichung bezüglich des Aufbaus, Formats und je nach Bereich des Abwicklungsprozesses ermöglichen. Mit der Vereinheitlichung können die Aufwände für die Erstellung von Formularen reduziert werden. Zusätzlich wird ein einheitliches Erscheinungsbild geschaffen, welches eine Vereinfachung bei der Handhabung durch die Benutzer (Wiedererkennungseffekt) mit sich bringt.

3.2. E-Voting Vorprojekt

E-Voting ist immer mehr ein Thema bei den Kantonen. So haben zum Beispiel der Kanton Basel-Stadt sowie der Kanton Aargau gemeinsam mit dem Kanton St. Gallen im 2. Quartal 2016 eine Ausschreibung zur Beschaffung eines entsprechenden Systems lanciert. Auch beim Bund gewinnt das Thema mehr und mehr an Gewicht.

Die Implementation eines E-Voting Systems wird Einfluss auf alle damit zusammenhängenden Prozesse der involvierten Stellen haben. Im Rahmen eines Vorprojektes sollen, in Zusammenarbeit mit den operativen Hauptlastträgern, die nötigen Anforderungen und Bedürfnisse sowie entsprechende Grundlagen erarbeitet werden, sodass es dem Kanton bei Bedarf möglich ist, den Stimmberechtigten zeitnah ein sicheres, finanziell tragbares und organisatorisch überzeugendes System zur elektronischen Stimmabgabe anzubieten.

4. Kosten und Finanzierung

4.1. Einmalige Kosten

Die geschätzten einmaligen Kosten (inkl. anfallende Unterhalts- und Betriebskosten 2017/2018 für die Formular-Lösung) werden dem PC 2002 / IA 501528 belastet.

Formular-Lösung				
	2016	2017	2018	Total 2016-2018
HW/SW/Lizenzen		150'000	60'000	210'000
Dienstleistungen	20'000	180'000	120'000	320'000
Entlastung Projektmitarbeiter ¹		160'000	50'000	210'000
<i>Zwischentotal</i>	<i>20'000</i>	<i>490'000</i>	<i>230'000</i>	<i>740'000</i>
Reserve 10% ²		49'000	23'000	72'000
Total	20'000	539'000	253'000	812'000
Vorprojekt E-Voting				
	2016	2017	2018	Total 2016-2018
Dienstleistungen	0	50'000	0	50'000
Total	0	50'000	0	50'000
Gesamttotal E-Government Paket 1	20'000	589'000	253'000	862'000

4.2. Folgekosten

Die jährlich anfallenden Kosten ab 2019 (Software-Wartung und -Support sowie kleinere Anpassungen und Erweiterungen) werden durch die Direktionen/Ämter und Dienststellen, welche die Formular-Lösung im Einsatz haben, anteilmässig getragen. Die konkrete Aufschlüsselung erfolgt im Verlauf des Projektes und soll mit dem AFP 2019–2022 entsprechend eingestellt werden. Die geschätzte Höhe der jährlich anfallenden Folgekosten beträgt insgesamt CHF 80'000.

4.3. Auswirkungen Budget

Die Mittel sind im Budget bzw. im Finanzplan der Jahre 2016, 2017 und 2018 eingestellt.

	2016	2017	2018
E-Government Modul I	500'000	1'500'000	500'000
Abweichung zum Budget	-480'000	-911'000	-247'000

Die noch nicht ausgeschöpften Anteile des eingestellten Verpflichtungskredites sind für die Umsetzung der eingangs erwähnten Digitalisierungs-Strategie BL, die zugleich auch die weiteren E-Government-Pakete umfassen wird, vorgesehen.

4.4. Wirtschaftlichkeit

Der Nutzen aus der quantitativen Betrachtung ist aus der nachstehenden Wirtschaftlichkeitsrechnung ersichtlich. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung wird über fünf Jahre hinweg ausgewiesen. Die Einnahmen beziehen sich auf Schätzungen von Prozessoptimierungen, vermeidbaren Risiken und Beschaffungen sowie den volkswirtschaftlichen Nutzen (kundenseitige Reduktion der administrativen Aufwände).

¹ Erfahrungen haben gezeigt, dass Schlüsselpersonen für Projektaktivitäten über sehr knappe Ressourcen verfügen. Um dies in den Projektplanungen berücksichtigen zu können, ist, zur punktuellen Unterstützung und Entlastung, ein entsprechender Budgetbetrag vorgesehen

² Reserve für Unvorhergesehenes

Wirtschaftlichkeitsrechnung		Projektname: Schwerpunktplan-E-Gov-Paket-1					
		IA.-Nummer: 501 528					
Kalenderjahr ab Start Umsetzung	0	1	2	3	4	Total	
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020		Beschreibung
Ausgaben (Kosten, Outflow in Fr. 1'000 inkl. MWSt)							
HW/SW/Lizenzen	0	150	60	0	0	210	Projektkosten
HW/SW/Lizenzen	0	0	0	80	80	160	Folgekosten
Externe IT-Dienstleistungen	20	150	90	0	0	260	Implementation Komponenten
Externe andere Dienstleistungen	0	30	30	0	0	60	QS Unterstützung
Total Kosten LR extern	20	330	180	80	80	690	
Zusätzliche Personalkosten befr.	0	160	50	0	0	210	Entlastung Projektmitarbeiter
Reserven für Unerwartetes	0	49	23	0	0	72	10% Reserve
Total weitere Kosten	0	209	73	0	0	282	
Summe Ausgaben	20	539	253	80	80	972	
Einnahmen (Einsparungen, Inflow in Fr. 1'000 inkl. MWSt)							
Optimierung der Prozesse	0	0	50	95	95	240	Reduktion der administrativen Aufwände
Total mittelbar realisierbar	0	0	50	95	95	240	
Zu vermeidende Risiken	0	0		27	27	54	Verlust Entschädigung Bund an GWR
Zu vermeidende Beschaffungen	0	125	150	50	50	375	Unterschiedliche Formular-Lösungen inkl. Wartung
Total zu vermeidende Kosten	0	125	150	77	77	429	
Volkswirtschaftlicher Nutzen	0	0	70	185	185	440	Kundenseitige Reduktion der administrativen Aufwände
Total externer und anderer Nutzen	0	0	70	185	185	440	
Summe Einnahmen	0	125	270	357	357	1'109	
Einnahmeüberschuss	-20	-414	17	277	277	137	
Wirtschaftlichkeit						Zinssatz:	4.0%
a) Netto-Barwert (Net present value, in Fr. 1'000 inkl. MWSt)						80	
b) Wirtschaftlichkeitsfaktor (Barwert Einnahmen/ Barwert Ausgaben)						+1.088	

Vorlage von der Stadt Zürich - IT Projektcontrolling Robert Hasler
heavily modified von Silvio Faini POL BL

4.4.1. Formular-Lösung

Die Umsetzung der ersten Gruppe von Online-Behördengeschäften (Quellensteuer-Abrechnung, Baugesuche, Baustatistik, Grundstück-Mutationsgesuche) beinhaltet die Anschaffung einer Standard-Formular-Lösung für das Management von Online-Formularen. Diese erlaubt die rasche und einheitliche Erstellung von Web-Formularen, die Abbildung der beim Ausfüllen zu berücksichtigenden Geschäftslogik sowie den sicheren Transfer von Formulardaten und Anhängen in die Fachsysteme der Verwaltung. Die zentrale Beschaffung einer Lösung verhindert Mehrkosten, die anfallen würden, wenn jeweils fallweise Lösungen durch Direktionen und Dienststellen beschafft würden. Die Vereinfachung bei der Erstellung von Formularen spart Zeit. Ein einheitliches Erscheinungsbild kann gewährleistet werden und vereinfacht die Benutzung der Formulare durch die Kundschaft der Verwaltung.

4.4.2. Online Quellensteuer-Abrechnung für KMU

Die Lösung wäre eine kostenlose Alternative zu ELM Quellensteuer für die Arbeitgeber des Kantons Basel-Landschaft. Durch die einfache Handhabung sowie der vorgesehenen Erweiterung der automatischen Bestimmung des Steuersatzes würde dies eine Erleichterung des administrativen Aufwandes für kleine und mittlere Betriebe mit sich bringen.

In Baselland gibt es rund 5'500 Arbeitgeber, die Quellensteuerabrechnungen vorzunehmen haben. Der Kanton Zug hat die Erfahrung gemacht, dass innerhalb von kurzer Zeit gegen 20% der Arbeitgeber die Quellensteuerdaten über die Online-Anwendung einreichen.

Für den Geschäftsbereich Quellensteuer der Steuerverwaltung ist mit Zeitersparnis bei der Fakturierung der Quellensteuerabrechnungen sowie mit der Eliminierung von Fehlern zu rechnen. Dies würde bedeuten, dass der Mengenzuwachs durch frei werdende personelle Ressourcen aufgefangen werden könnte.

4.4.3. Elektronische Eingabe Baugesuche

Der Formularserver wäre der erste Baustein und die Grundlage, damit die Kommunikation mit Kunden und Kantonsfachstellen inskünftig weitgehend auf elektronischem Weg erfolgen könnte.

Jährlich werden ca. 2'300 Gesuche durch das BIT und 77 kantonale und nichtkantonale Fachstellen bearbeitet. Die Einführung des Formularservers hätte beim Bauinspektorat sowie beim Gesuchsteller eine Reduktion des administrativen Aufwands zur Folge.

Zurzeit muss sich der Gesuchsteller alle Formulare über das kantonale Webportal beschaffen und sie zusammenstellen. Er muss jedes einzelne Formular downloaden, ausfüllen, mit bis zu drei Unterschriften versehen und in vier- bis fünffacher Ausführung ausdrucken. Die überreichten Grunddaten werden manuell in eine Fachapplikation übernommen. Das Kerndatenblatt (Baueingabeformular) sowie der zugehörige Situationsplan werden gescannt. Anschliessend werden vier bis fünf Baugesuchmappen mit Plänen, Formularen und weiteren Dokumenten zusammengestellt und in Zirkulation gegeben.

Durch die Einführung einer Formular-Lösung würden das Herunterladen einzelner Formulare, das Unterzeichnen jedes einzelnen Formulars sowie das vielfache Ausdrucken entfallen. Nach der elektronischen Abgabe müsste nur noch eine von allen Projektbeteiligten unterzeichnete Datenquittung zusammen mit den Plänen an das BIT eingereicht werden.

Dies ist der erste Baustein des elektronischen Baugesuchverfahrens. Damit ein optimales Gesamtpaket sowohl für die Kundschaft als auch für die beteiligten Verwaltungsstellen geschaffen werden kann, müssen anschliessend noch weitere Schritte im Bereich der Baugesuchadministrations-Software und eines Online-Zugangs umgesetzt werden.

4.4.4. Online-Erhebung der Baustatistik

Die bestehende Lösung erfüllt die Anforderungen des Bundesamtes für Statistik an die Aktualität nicht mehr. Ohne die Revision würde der Kanton mittelfristig den Bundesbeitrag von CHF 27'000 verlieren.

Um die neuen Anforderungen an die Baustatistik zu erfüllen, reicht die jährliche Erhebung aller Bauprojekte nicht mehr. Die Durchführung soll mittels laufender, auf den Stand des jeweiligen Bauprojekts zugeschnittenen Erhebungen, erfolgen. Pro Projekt werden dabei mindestens drei Erhebungen mit spezifischen Formularen durchgeführt (bei der Einreichung des Baugesuches, beim Baubeginn und beim Bauabschluss). Bei Grossprojekten, die in mehreren Etappen realisiert werden, vergrössert sich die Anzahl notwendiger Erhebungen. Obwohl auch beim neuen Erhebungsmodus davon ausgegangen werden kann, dass pro Jahr rund 4'000 bis 5'000 Formulare verschickt werden müssen, wäre der extern durchzuführende Versand der Papierformulare zwei bis dreimal teurer als die heutige Jahreserhebung (pro Erhebung kleinere Mengen, dadurch auch weniger Projekte pro Couvert). Das Handling der von den Auskunftsstellen zurückgeschickten Formulare, die Datenerfassung und das Mahnwesen wären gegenüber der heutigen Lösung komplexer und könnte mit dem heutigen Personaleinsatz nicht mehr bewältigt werden. Schätzungsweise wäre mit einem um einen Viertel höheren Personaleinsatz zu rechnen.

Mit einer Online-Lösung könnten die erwarteten Mehrausgaben für den Versand sowie der Mengenzuwachs bei der Datenerfassung und dem Mahnwesen aufgefangen werden.

4.4.5. Elektronische Mutationsgesuche (Grundstück)

Durch die Einführung eines elektronischen Prozesses wird die Abwicklung der jährlich ca. 230 Gesuche für die Anwender der Fachstellen und Gemeinden einfacher und transparenter. Der damit verbundene Aufwand wird für alle Beteiligten wesentlich reduziert. Das Erstellen von Papierplänen und Papierdokumenten zu Lasten des Gesuchstellers entfällt. Auch können Entscheide um Tage schneller gefällt werden, was für die Gesuchsteller von grossem Vorteil ist.

4.4.6. E-Voting Vorprojekt

Das Sicherstellen des gemeinsamen Verständnisses sowie das Eruiieren der verschiedenen Anforderungen und Bedürfnisse ist die Grundvoraussetzung für die Beschaffung. Diese Vorarbeiten tragen im Wesentlichen dazu bei, dass keine falschen Investitionen getätigt werden.

4.5. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

5. Projektübersicht

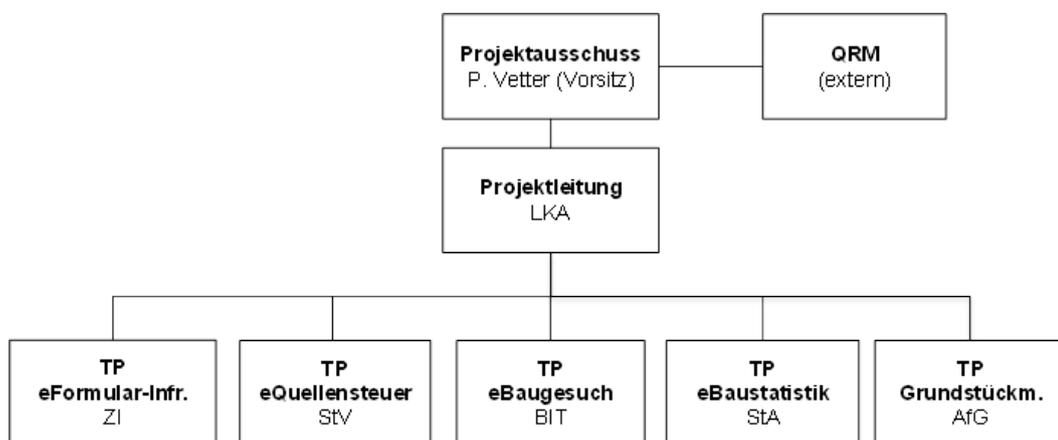
5.1. Vorgehen und Planung

Das Projektvorgehen basiert auf der Projektmethode HERMES 5.1. Die wichtigsten Meilensteine unter der Annahme, dass die Landratsvorlage im vierten Quartal 2016 beschlossen wird, sind:

Projektfreigabe	4. Quartal 2016
Entscheid Ausschreibung	1. Quartal 2017
Phasenfreigabe Realisierung erste Komponenten	3. Quartal 2017
Projektabschluss	4. Quartal 2018

5.2. Projektorganisation

Auftraggeber ist der Landschreiber (LKA). Der Steuerungsausschuss setzt sich – unter der Leitung des Auftraggebers – aus den Leitern respektive Vorstehern ZI, Steuerverwaltung, Bauinspektorat, Statistisches Amt und Amt für Geoinformation zusammen. Mit dem Qualitäts- und Risikomanagement wird, nach Genehmigung der Landratsvorlage, eine externe Organisation beauftragt. Die Projektleitung obliegt der Landeskanzlei und die Teilprojektleitung der einzelnen Fach-Komponenten der Formular-Lösung wird von den Direktionen/Ämtern wahrgenommen.



6. Anträge

6.1. Beschluss

Der Regierungsrat stellt dem Landrat den Antrag, gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 27. September 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilage

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

betreffend E-Government BL – Nächste Schritte

Verpflichtungskredit Paket I 2017–2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für das Projekt E-Gov BL Paket I wird ein Sammelverpflichtungskredit für einmalige Ausgaben von CHF 862'000 für die Jahre 2016–2018 bewilligt.
2. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen sowie Änderungen des Mehrwertsteuersatzes gegenüber der Preisbasis werden bewilligt.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: